(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 296 [295] Dienstag, den 18. Dezember 1900.

König Alfon's XIII.

Die spanische Abgeordnetenkammer beschäftigte sich dieser Tage mit der Erziehung des Königs Alfon's, der jetzt im 14. Lebensjahre steht. Der Abg. Romero tadelte, das der junge König dem Lande zu sehr vorenthalten werde. Dieser lerne dadurch die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes nicht kennen. Es sei bisher nichts geschehen, um ihn, der doch in $1^1/_2$ Jahren die Regierung übernehmen solle, in die Staatsgeschäfte einzuweihen. Er hätte, wie der deutsche Kaiser und wie sein Vater, eine öffentliche Schule besuchen und dort, durch die Leistungen seiner Mitschüler angespornt, lernen sollen. Weshalb wohne er nicht wenigstens den Ministerrathssitzungen als Zuhörer bei, damit er die politischen Persönlichkeiten und ihre Bestrebungen kennen lerne, sowie die Angelegenheiten, die das Interesse des Landes berührten? Der Ministerpräsident General Azcarrage erwiderte, daß die Erziehung des Königs, worüber übrigens die Regentin ihre Minister häufig befrage, gar nicht besser und vollständiger sein könne. Der König werde nach englischem System erzogen, das zunächst auf die Einbildung des Charakters und des Körpers sehe. Das verhindere aber nicht, daß der König im Verhältniß zu seinem Alter einer der bestunterrichteten Monarchen sein werde, wenn er die Regierung übernehme. Uebrigens werde er auch rechtzeitig mit den Staatsgeschäften bekannt gemacht werden. — Eine sehr lebhafte Erörterung entstand sodann über die beabsichtigte Heirath der Schwester des Königs, der Prinzessin von Asturien mit dem Grafen Caserta, einem Verwandten des Don Carlos, der auf den spanischen Thron Ansprüche erhebt. Ein Theil der Abgeordneten bezeichnete es als gefährlich, einem Karlisten die Thronerbin zu übergeben. Der Prinz ist Italiener von Abstammung, Oesterreicher von Geburt und wird jetzt Spanier durch seine Vermählung. — Ein von der Regierung vorgelegtes Abkommen mit den ausländischen Gläubigern Spaniens wurde von der Kammer angenommen.

Aus der Provinz.

* **Briesen**, 15. Dezember. Den im Czystochleber Walde vorhandenen, in unserem Breitengrade höchst seltenen Elsbeerbaum hat Förster Lobitz entdeckt. Die Ansiedelungskommission hat auf Ansuchen des Professors Conwentz-Danzig den Baum mit einer Schutzwehr umgeben lassen.

* **Flatow**, 14. Dezember. Kreisschulinspektor Bennewitz hat den Charakter als Schulrath erhalten. — Durch die Erhebung einer Hundesteuer erzielte der hiesige Kreis eine Einnahme von 14 814 Mark.

* **Konitz**, 16. Dezember. (G.) Bei der Volkszählung hat der Hinweis der polnischen Presse, die Zählkarten in der Rubrik Muttersprache mit polnisch und nicht mit kassubisch auszufüllen, sonderbare Erscheinungen hervorgebracht. In dem Dorfe Czapiewitz fungirte als Zähler der dortige Lehrer. Die Bauern hielten am Tage nach der Zählung im Kruge eine Berathung betreffs ihrer Muttersprache ab. Dabei berichtete nun ein Anwesender, der Lehrer habe in allen Zählbriefen das Wort „deutsch". in den Zählkarten aber „kassubisch" unterstrichen. Letzteres war zutreffend, weil wahrheitsgemäß, ersteres aber ein Irrthum. Der Zählbrief enthält nämlich ein gedrucktes Schema, in welchem als Beispiel das Wort „deutsch" unterstrichen ist. Dieses Schema hielt nun Jener für ein von dem Lehrer ausgefülltes Formular. Nachdem der vermeintliche Betrug des Lehres hinlänglich erörtert worden war, beschloß man, die Zählpapiere zurück zu verlangen. Die Leute rückten geschlossen in das Schulhaus zu dem Lehrer, die gefälschten (!) Papiere zurückfordernd. Als sie hier energischen Widerstand fanden, zogen sie zum Gemeindevorsteher, der auch ein Verräther (!) sei, und wurden hier sogar handgreiflich. Durch die drohende Haltung der Leute veranlaßt, begab sich der Gemeindevorsteher zum Lehrer und bat diesen, die Zählpapiere herauszugeben. Dieses geschah auch, und als die Gesellschaft der Zählbriefe ansichtig wurde, wurden sie dem Gemeindevorsteher entrissen und zerfetzt. — Das Zählgeschäft mußte nochmals vorgenommen werden; dem Lehrer wurde dabei zu seiner persönlichen Sicherheit der Gendarm mitgegeben.

* **Marienburg**, 15. Dezember. Aus dem Zuchthaus ins Zuchthaus wird wohl der Arbeiter Greszelewski von hier wandern. Er war im Jahre 1895 zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt, weil er verschiedene hiesige Kaufleute bestohlen, die Waaren auf Kähnen verladen und damit Handel getrieben hatte. Kürzlich kam Gr. wieder aus dem Zuchthause und riß alsbald einen ziemlich hohen Zaun von dem in der Ziegelgasse belegenen Bauplatze des Herrn v. Schaeven, ohne daß es jemand merkte, ab; die Bretter brachte er nach Hause. Gelegentlich einer Haussuchung wurden heute die Bretter bei ihm gefunden, worauf die Verhaftung des Einbrechers erfolgte. Ebenso wie damals die vielen Säcke Kaffee, so wollte er jetzt die Bretter auf der Straße gefunden haben.

* **Dirschau**, 15. Dezember. Die Einwohnerzahl der Stadt Dirschau beträgt nach der am 1. Dezember 1900 vorgenommenen Volkszählung 12,759 Seelen. Im Jahre 1895 betrug sie 11,784. — Einen raffinirten Betrug hat ein wenig mehr als 12 Jahre alter, in einem hiesigen Geschäft thätiger Laufbursche verübt. Der Bursche hatte täglich eine Anzahl Packete vom Postamt abzuholen. Es kommt nun häufig vor, daß solche Packete garnicht, oder doch ungenügend frankirt sind und wird natürlich in diesem Falle von den Postbeamten der fehlende Portobetrag nacherhoben und, wie das vorgeschrieben ist, mit Blaustift auf dem Abschnitt der Packetadresse vermerkt. Darauf hatte der Bursche seinen Plan gebaut. Er vermerkte auf den Abschnitten mit Blaustift selbst kleinere Portobeträge, zog sie vom Chef ein und verwendete sie in seinem Nutzen d. h. zum Vernaschen. Dem Chef fiel es eines Tages auf, daß für ein etwa 5 Pfund schweres Packet nachgezahlt werden sollte, er nahm den Burschen ins Gebet und der Schindel kam ans Tageslicht. Der freche Knabe ist zur Bestrafung angezeigt worden.

* **Aus Ostpreußen**, 15. Dezember. Einer Bandwurmkur à la Doktor Eisenbart wäre kürzlich beinahe die Ehefrau des Besitzers Kuhr aus Lohe zum Opfer gefallen. Sie hatte sich von ihrem Manne ein größeres Quantum Bandwurmpillen aus Memel mitbringen lassen; anstatt diese jedoch nach Vorschrift in mehrstündigen Zwischenräumen einzunehmen, verschluckte die Frau sämmtliche Pillen, 45 an der Zahl, mit einem Male. Die Wirkung ließ nicht lange auf sich wartent, denn bald zeigten sich die Anzeichen einer schweren Vergiftung. Statt nun den Arzt zu holen, versuchte man die Erkrankte durch Eingeben von Kuhdung, Urin und ähnlicher Sachen zu kuriren, natürlich mit dem Erfolge, daß der Zustand der Frau sich immer verschlimmerte. Im letzten Augenblick erst wurde ärztliche Hilfe in Anspruch genommen und die unmittelbare Lebensgefahr dadurch beseitigt, doch liegt die Frau noch heute schwer krank darnieder.

* **Putzig**, 15. Dezember. Der Fischer Philipp Proena in Kußfeld rettete am 29. Juli d. Js. mit eigener Lebensgefahr drei Knaben vom Tode des Ertrinkens. Der Minister des Innern hat dem Proena für seine muthige That eine Belohnung von 100 Mark gewährt.

* **Bromberg**, 14. Dezember. Der Ostdeutsche Zweigverein der deutschen Zuckerindustrie hielt heute seine 35. ordentliche Generalversammlung ab. Der Verein zählt z. Zt. 37 ordentliche und 39 außerordentliche Mitglieder. Es referirten die Herren Direktor Dewald-Altfelde und Direktor Wilhelms-Pelplin über „Gestellung von Eisenbahn-Waggons, Entladefristen und Standgelderhebung". Ein Beschluß wurde in dieser Angelegenheit nicht gefaßt, aber allgemein anerkannt, daß nach den gemachten Erfahrungen sich Nachtheile für die betreffenden Fabriken herausgestellt hätten. Kommerzienrath Julius Lewy-Inowrazlaw sprach dann über das Thema: „Welchen Einfluß hat das Kartell auf die Zuckerpreise?" und äußerte sich dahin, daß sich jetzt noch nichts sagen ließe. Das Kartell bestehe erst zu kurze Zeit. Es folgten dann Referate über rein technische Fragen.

Thorner Nachrichten.

Thorn, den 17. Dezember.

** [Verjährungen.] Mit dem Ablaufe dieses Jahres verjähren alle im Jahre **1898** entstandenen Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte einschließlich der Auslagen, aber mit Ausnahme der für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgten Leistungen. Ferner verjähren zu demselben Zeitpunkte die aus dem Jahre 1898 herrührenden Forderungen der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten wegen der Fracht bezw. des Fuhr- und Botenlohnes, der Gastwirthe und derjenigen, welche Speisen oder Getränke gewerbsmäßig verabreichen, für Gewährung von Wohnung, Beköstigung und für andere zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Gäste gemachte Leistungen, desgleichen derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, wegen des Miethzinses und derjenigen, welche im Privatdienste stehen, wegen des Gehalts, Lohnes oder anderer Dienstbezüge, sowie der Dienstberechtigten wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse, der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter), der Tagelöhner und Handarbeiter wegen des Lohnes und anderer an dessen Stelle vereinbarter Leistungen, sowie der Arbeitgeber wegen der auf solche Ansprüche gewährten Vorschüsse, ebenso der Lehrherren wegen des Lehrgeldes und anderer im Lehrvertrage vereinbarter Leistungen und wegen der für die Lehrlinge bestrittenen Auslagen, der öffentlichen und privaten Unterrichts-, Erziehungs-, Verpflegungs- und Heilanstalten für Gewährung von Unterricht, Verpflegung oder Heilung, der Privatlehrer wegen ihrer Honorare, der Aerzte, einschließlich der Thierärzte, sowie der Hebeammen für ihre Dienstleistungen, der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher wegen der ihnen selbst zufließenden Gebühren und Auslagen, der Parteien wegen der ihren Rechtsanwälten geleisteten Vorschüsse und der Zeugen und Sachverständigen wegen ihrer Gebühren und Auslagen. Endlich verjähren mit Ende nächsten Monats die aus dem Jahre **1896** stammenden Forderungen der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und Kunstgewerbetreibenden wegen Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners, die Ansprüche auf Zinsrückstände (auch der von Hypotheken), auf Rückstände von Mieth- und Pachtbeträgen für unbewegliche Sachen und von Renten, Auszugsleistungen, Besoldungen, Wartegeldern, Ruhegehalten, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

* [Tarife.] Vom 1. Januar 1901 ab werden Holzbrikets des Spezialtarifs III, auch derartige unter Zusatz eines Bindemittels (Harz u. dergl.) hergestellte Brikets in den Rohstofftarif aufgenommen. — Die Aufnahme von Baumwollengarn-Abfällen in die Seehafen-Ausnahmetarife für rohe Baumwolle und Baumwollenabfälle ist wider- ruflich genehmigt.

* [Entscheidung des Reichsgerichts.] Die Gemeinde hat, sobald sie bestimmte Wege zum öffentlichen Verkehr freigiebt, im Allgemeinen auch dafür zu sorgen, daß ein Begehen ohne Schäden für das Publikum möglich ist. Wenn dagegen die Gemeinde Grundstücke zum Spazierweg (Promenade) freigegeben hat, so folgt daraus nicht schon ohne Weiteres ihre Verantwortlichkeit für eine bei allen Witterungsverhältnissen (Schnee, Eis 2c.) sichere Gangbarkeit solcher Wege. Demgemäß kann sie wegen etwaiger Unfälle auf solchen Spazierwegen nicht ohne Weiteres haftbar gemacht werden.

** [Für Dienstherrschaften von Interesse] ist folgender Fall: Ein Dienstmädchen war angeklagt worden, sich gegen das Gesetz, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes vom 24. April 1854, vergangen zu haben. Hiernach macht sich Gesinde dann strafbar, wenn es hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft sich zu schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den

Ein Glücklicher.

Novellette von Paul Bliß.

(Nachdruck verboten.)

Früh mit der ersten Post erhielt der Baron von Felseneck folgenden Brief:

Montreux, den 15. Oktober.

Mein gutes, altes Haus!

Ich weiß, daß Du mir zürnen wirst; Du hast auch ein Recht dazu, denn ich bin nun schon vier Wochen hier und noch hast Du keine Zeile von mir; aber höre mich erst an, — meine Entschuldigung wirst Du gelten lassen müssen. Ich bin nämlich seit vorgestern . . . — doch nein, ich will mir den Scherzschluß nicht vorweg nehmen.

Also höre:

Was soll ich Dir erzählen von Montreux, von diesem Idyll, von diesem Paradies? Wie Dir mit Worten schildern, was diese Perle an Reizen hat? Nicht möglich ist das, so was muß man sehen; denn die Worte sagen nicht den kleinsten Theil von dem, was die Natur hier Herrliches, Entzückendes geschaffen hat. Worte sind kahl, sind leer, sind blaß, sind todt, — hier aber ist Leben, üppig prangendes Leben, hier blüht und gedeiht Alles in einer unsagbaren Farbenfülle und Pracht, hier ist alles schön, alles lebensfroh, alles bewunderungswürdig.

Doch ja, das wirst Du auch wohl schwerlich von mir erst hören wollen, das weißt Du ja längst aus eigener Anschauung.

Also etwas Anderes.

Zugleich mein altes Leiden — die Frauen.

Denke Dir, und staune mich an, im Bilde, ich schwärme diesmal nur für Eine. Du bist starr, nicht wahr?

Ja, mein lieber Junge, ich bin es ebenfalls, ich selbst kenne mich nicht mehr.

Also für Eine, das heißt, eigentlich erst für Zwei, doch ich will Dir's berichten, alles getreu Dir berichten, wie es eigentlich gekommen ist.

Gleich am ersten Tage meines Hierseins machte ich die Bekanntschaft einer entzückenden Blondine mit blauen Augen, einer Rheinländerin, welche mit ihrer kranken Mutter hier zur Erholung weilt. Na, ich sage Dir, ich war einfach sprachlos, so viel Anmuth und Schönheit, so viel feine weibliche Reize, so bescheiden, zurückhaltend und gut erzogen, geistreich, fein gebildet und Haltung — kurz, ich sage Dir, — ich, der ich doch gewiß mir auf meinen Geschmack etwas einbilden könnte, ich habe Aehnliches noch nie gesehen.

Gleich als ich sie sah — war ich entflammt; und ich machte auch gar keinen Hehl daraus, ich ließ es sie merken, daß sie mir ausnehmend gut gefiel, und je länger wir zusammen waren, desto mehr trat ich aus meiner Zurückhaltung heraus. Doch sie blieb sich immer gleich, immer höflich, freundlich, aber immer gleich bescheiden, gleich zurückhaltend, wie am ersten Tage.

Na, ich dachte mir: Das wird sich legen, jedenfalls giebst Du die Festung ohne Sturm nicht verloren.

Da plötzlich änderte sich die Lage der Dinge wie mit einem Schlage.

Ich lernte ein zweites Mädchen kennen, welches mich noch mehr bezauberte: groß, schlank, anmuthig, schwarzes Haar, schwarze Augen, aus denen ein versteckter Schalk hervorlächelte, und von einem Uebermuth, welcher in seiner Tollheit und Kühnheit alles mit sich fortriß. — Sie reiste mit ihrem Vater, dem Baron von Wulffen, einem vollendeten Weltmann.

Na, nun saß ich in der Klemme; meine blonde Einsilbige aus dem Rheinland, oder dieser Kobold von einer Baronesse?

Die Sache war wirklich nicht so einfach, wie Du vielleicht glauben magst, mir wurde, weiß der Himmel, warm dabei; einer konnte ich doch nur ernstlich den Hof machen, wenn ich mir nicht selbst lächerlich vorkommen wollte; also welcher nun?

Ich überlegte hin und her, ich kam zu keinem rechten Entschluß, bei der Einen entzückte mich dies, bei der Anderen wieder fesselte mich das, — die Blonde war zu still, zu zurückhaltend; der Schwarzen wieder mangelte das tiefere Gefühl, wie mir schien — also welche nun bevorzugen?

Doch mit einem Male war die Frage gelöst: die Schwarze, sie sollte, sie mußte es werden! Du fragst mich warum — einfach, mein lieber Junge: ein Freiherr von Mohrenheim, nebenbei gesagt ein alberner Kerl, vollendeter Geck, machte der Baronesse auffallend den Hof. Na, das durfte ich doch entschieden nicht leiden, daß dieses Gigerl mir das entzückende Weib fortschnappte, also entschloß ich mich kurzweg für die Schwarze, und vernachläßigte mein Blondchen.

Wie soll ich Dir nun beschreiben, was wir angegeben haben; Mensch, das ist kaum möglich, So was von Tollheit habe selbst ich noch nicht durchgemacht, und das will doch gewiß was heißen täglich etwas Anderes; Ausflüge auf die steilste Berge, Segelpartien beim tollsten Sturm, an Rennen besucht, die in der Umgegend abgehaltlle wurden, alle Festmahle, Picknicks, Abendessen, alle Concerte, Theater, Gesellschaftsbälle, kurz Alles, was überhaupt nur zu machen war, und immer nur drei: die Baronesse und ich und Herr von Mohrenheim; ohne den machte meine Angebetete keinen Gang, er mußte sie begleiten wie ein Hund seine Herrin.

Na, angenehm war das nun gerade nicht, diesen Laffen um mich herum zu haben, mit seinen faden Witzen und seinen abgeschmackten Geschichten, aber was blieb mir übrig — die Baronesse wollte, und ich — gehorchte.

Doch auf diese Weise konnte ich niemals zu ihr allein sprechen, und wir blieben, was wir waren, Reisegefährten, höchstens oberflächliche Freunde, mehr nicht. Aber auch Herr von Mohrenheim kam nicht weiter — wenigstens schien es mir so — die Baronesse behandelte ihn immer nur von oben herab, gnädig, gütig, mehr auch nicht. Ich wußte mir keinen Rath mehr.

Und so lebten wir weiter in Tollheiten; natürlich kostete das ein Heidengeld, viel mehr, als ich anfangs geglaubt hatte. Na, und so kam es denn, daß ich eines Tages nach einem größeren Spielverlust blank war.

Wetter, das war eine böse Geschichte.

(Schluß folgt.)

Dienst versagt oder verläßt. Das Schöffengericht sowohl wie die Strafkammer verurtheilten das Mädchen. Der Vertreter der Angeklagten suchte vor Allem nachzuweisen, daß das Gesetz vom 24. April 1854 durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt worden sei. Der Oberstaatsanwalt behauptete hingegen, das Gesetz vom 24. April 1854 bestehe nach wie vor Recht. Das Kammergericht hob die Vorentscheidung zwar auf und wies die Sache zur anderweiten Entscheidung an die Vorinstanz zurück, führte aber aus, das Gesetz vom 24. April 1854 sei auch gegenwärtig noch giltig und nicht durch das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt worden. Es bleibe aber zu prüfen, ob ein rechtsgiltiges Dienstverhältniß vorlag, und festzustellen, in welchen Fällen das Mädchen widerspenstig gewesen sei. Zur Bestrafung genüge, wenn das Mädchen sich widerspenstig gezeigt habe. Widerspenstigkeit liege dann vor, wenn das Mädchen die Autorität der Herrschaft verneint oder den Anordnungen der Herrschaft direkt zuwiderhandelt habe.

Vermischtes.

Zum Andenken an König Humbert. Wie aus Rom mitgetheilt wird, sollen nach einer Anordnung des Königs Viktor Emanuel alle Votivkränze, die auf einer Anordnung des Königs Viktor Emanuel alle Votivkränze, die auf dem Grabe seines Vaters niedergelegt worden sind, Platz in der Kapelle erhalten, die an der Mordstelle in Monza errichtet werden wird.

Das nennt man ein „Geschäft". In Müttersholz im Elsaß wurde dieser Tage einem dortigen Hutmacher eine schöne Rechnung aufgestellt. Er hatte einem Kaufmann einen Hut für 9 Mk. verkauft, ohne gleich Bezahlung zu erhalten. Als der Käufer fallirte, meldete der Hutmacher seine Forderung beim Gericht an und erhielt darauf folgenden Bescheid: Ihre Forderung beträgt 9. M. Davon erhalten Sie aus der Konkursmasse 1,77 Proz. gleich 16 Pfg., davon gehen ab: Für Portoauslagen 10 Pfg. und für Bestellgeld 5 Pfg., so daß dem Gläubiger 1 Pfg. verbleibt. Der biedere Hutmacher soll geschworen haben, nur noch gegen Baar zu liefern.

„Vereinigung der Saalburgfreunde". Unter dieser Bezeichnung ist in Berlin von Herrn Major a. D. Paul Schulze ein Verein begründet worden, der über ganz Deutschland Verbreitung finden soll, in der Weise, daß an allen Orten, an welchen sich ein reges Interesse für die Bestrebungen der Vereinigung bemerkbar macht, Zweigvereine entstehen. Die Vereinigung bezweckt die Erinnerung an die durch den Kaiser am 11. Oktober 1900 erfolgte Grundsteinlegung zum Limes-Museum auf der Saalburg das Interesse für diese Schöpfung, für die Geschichte und die Wiederherstellung der Saalburg, sowie überhaupt für die in Deutschland vorhandenen Spuren römischer Vergangenheit in den Kreisen gebildeter Laien zu wecken und zu fördern. Es finden Vortrags- und Debattier-Abende statt, ferner Demonstrationen und Veranstaltungen zwecks Veranschaulichung der Verhältnisse zur Zeit der römischen Herrschaft in Deutchland, auch sollen Ausflüge zur Besichtigung der Saalburg unter sachkundiger Führung unternommen werden. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 12 Mark. Ueberschüsse werden an den „Saalburg-Fonds" abgeführt. Anmeldungen zum Beitritt sind an das Vereinsbureau Berlin W. 8, Mohrenstraße 56, zu richten.

Das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Der „Anh. Staatsanz." meldet, daß „die Ehe des Prinzen Aribert auf beiderseitigen Antrag vom Herzog von Anhalt auf Grund des anhaltischen Hausgesetzes und landesherrlicher Machtvollkommenheit rechtskräftig geschieden worden" ist. Hierzu bemerkt der „Berl. Börs.-Kur.": Die Anwendung dieser früher in mehr als einem deutschen Staate üblich gewesenen Art der Scheidung fürstlicher Ehen muß im hohen Maaße auffallen. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 1564: „Die Scheidung erfolgt durch Urtheil; und in der von Dr. Otto Fischer und Wilhelm Henle herausgegebenen Handausgabe mit Erläuterungen heißt es in einer Anmerkung zu dem Paragraphen: „Das landesherrliche Ehescheidungsrecht ist beseitigt." Ebenso läßt die oben angegebene Begründung: „auf beiderseitigen Antrag" erklären, da das Bürgerliche Gesetzbuch auch eine Scheidung auf Grund gegenseitiger Uebereinstimmung nicht mehr kennt. Man darf auf die Beantwortung dieser Fragen gespannt sein. — Prinz Aribert steht im 36., Prinzessin Luise im 28. Lebensjahre. Die Ehe, die im Juli 1891 geschlossen wurde, war von Anfang an eine unglückliche. Nachdem alle Versöhnungsversuche, welche Seitens des Kaisers und der Kaiserin Auguste Viktoria gemacht wurden, als gescheitert zu betrachten waren, wurde schließlich die Ehescheidung beantragt.

Für die Redaction verantwortlich Karl Frank in Thorn

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Danzig, den 15. Dezember 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet.

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 761—796 Gr. 148 bis 152 M.
inländisch bunt 756—774 Gr. 140—146 Mk.
inländisch roth 770—788 Gr. 144—147 M.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogramm per 714 Gr Normalgewicht
inländ. grobkörnig 708—747 Gr. 122—123 Mk.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 677—698 Gr. 134—138 M. bez.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito weiße 108 Mk.

Rübsen per Tonne von 1000 Kilogr.
transito Sommer- 215—240 M.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 4,20—4,25 Mk.
Roggen- 4,20—4,25 M.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 15. Dezember 1900.

Weizen 140—146 Mark, abfallende blauspitzige Qualität unter Notiz.
Gerste nach Qualität 125—132 Mk., gute Brauerwaare 135—140 M.
Futtererbsen 140—145 Mk.
Kocherbsen 170—180 Mark.
Hafer 125—134 Mk.

Bekanntmachung.

Es ist in letzter Zeit häufig vorgekommen, daß Personen, welche
a) den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfingen,
b) das Gewerbe eines Anderen übernahmen und fortsetzten und
c) neben ihrem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfingen,

diesseits erst zur Anmeldung desselben angehalten werden mußten.

Wir nehmen demzufolge Veranlassung, die Gewerbetreibenden darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 52 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 bezw. Artikel 25 der hierzu erlassenen Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 **der Beginn eines Betriebes vorher oder spätestens gleichzeitig mit demselben bei dem Gemeinde-Vorstande anzuzeigen ist.**

Diese Anzeige muß entweder schriftlich oder zu Protokoll erstattet werden. Im letzteren Falle wird dieselbe in unserem Steuer-Bureau — Rathhaus 1 Treppe — entgegengenommen.

Wenn nun auch nach § 7 a. a. O. Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mk., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, von der Gewerbesteuer befreit sind, so entbindet dieser Umstand nicht von der Anmeldepflicht.

Die Befolgung dieser Vorschriften liegt im eigenen Interesse der Gewerbetreibenden, denn nach § 70 des im Absatz 2 erwähnten Gesetzes verfallen diejenigen Personen, welche die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllen, in eine dem doppelten Betrage der einjährigen Steuer gleiche Geldstrafe, während solche Personen, welche die Anmeldung eines steuerfreien stehenden Gewerbebetriebes unterlassen, auf Grund der §§ 147 und 148 der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafen und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft werden.

Thorn, den 10. November 1900.

Der Magistrat.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Aus Anlaß der wieder eintretenden kälteren Witterung machen wir auf die §§ 2 und 3 der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1853 aufmerksam,

wonach Wassereimer rc. auf Trottoirs und Bürgersteigen nicht getragen werden dürfen und Uebertreter die Festsetzung von Geldstrafen bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft zu gewärtigen haben.

Familienvorstände, Brodherrschaften rc. werden ersucht, ihre Familien-Angehörigen, Dienstboten rc. auf die Befolgung der qu. Polizei-Verordnung hinzuweisen, auch dahin zu belehren, daß sie eventl. der Anklage nach § 230 des Straf-Gesetz-Buchs wegen Körperverletzung ausgesetzt sind, falls durch die von ihnen auf dem Trottoir rc. **vergossene und gefrorene Flüssigkeit** Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Thorn, den 4. Dezember 1900.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Aus einem Legat des am 23. Februar 1783 hier verstorbenen Bürgermeisters **Dr. Weiss** sind von uns nach dem Statut vom 25. Januar 1858 jährlich zur Erinnerung an den Vermählungstag Ihrer Königlichen Hoheiten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen und der Prinzeß Royal-Victoria von Großbritannien und Irland zur Ausstattung eines unbemittelten tugendhaften Mädchens evangelischer Konfession und zwar möglichst an eine solche, welche am 25. Januar ihre eheliche Verbindung kirchlich einsegnen läßt, nach vorherigen Vorschlägen der hiesigen evangelischen Herren Ortsgeistlichen 75 Mark zu vergeben.

Da in den letzten Jahren selten Bewerbungen von Bräuten eingingen, deren Ehe gerade an dem gedachten Tage kirchlich eingesegnet wurde, und die Stiftung daher unbekannt geworden zu sein scheint, so machen wir Bräute, welche sich um die Zuwendung der Gabe zu bewerben gedenken, hiermit auf die Stiftung aufmerksam.

Thorn, den 2. Dezember 1900.

Der Magistrat.

Ca. 500 Gesetze mit 2000 §§n. — Reichhaltigstes und neustes Rechtsbuch — 533 Formulare etc. für d. prakt. Gebrauch.

Kürschner's Lexikon des deutschen Rechts

Ingeniös eingerichtetes Archiv der gesamten Reichsgesetzgebung in der heute gültigen Fassung. Erschöpfende Auskunft auf allen einschlägigen Gebieten sofort und für Jeden verständlich, da jede Sache, jeder Begriff unter entsprechendem Schlagworte im Alphabet mühelos zu finden ist. Ca. 2000 Seiten. 2 Bde. Grossoktav, geb. 20 M., in Halbfr. 24 M. Durch jede Buchh. od. Herm. Hillger Verlag, Berlin W. 9.

Gegen monatliche Ratenzahlung von Mk. 3,— liefert das complette Werk E. F. Schwartz, Buchhandlung, **Thorn.**

Oeffentliche Erklärung!

Die gefertigte Porträt-Kunstanstalt hat, um unliebsamen Entlassungen ihrer künstlerisch vorzüglichst geschulten Porträtmaler enthoben zu sein und nur, um dieselben weiter beschäftigen zu können, **für kurze Zeit und nur bis auf Widerruf** beschlossen, auf jeglichen Nutzen oder Gewinn zu verzichten.

Wir liefern

für nur 13 Mark

als kaum der Hälfte des Werthes der blossen Herstellungskosten

ein Porträt in Lebensgrösse

(Brustbild)

in prachtvollem, eleganten, Schwarz-Gold-Barockrahmen dessen wirklicher Werth **mindestens 60 Mark** ist.

Wer daher anstrebt, sein eigenes, oder das Porträt seiner Frau, seiner Kinder, Eltern, Geschwister oder anderer theurer, selbst **längst verstorbener Verwandte oder Freunde** machen zu lassen, hat blos die betreffende Photographie, **gleichviel in welcher Stellung,** einzusenden und erhält in 14 Tagen ein Porträt, wovon er gewiss aufs Höchste überrascht und entzückt sein wird.

Die Kiste zum Porträt wird zum Selbstkostenpreise berechnet.

Bestellungen mit Beischluss der Photographie, welche mit dem fertigen Porträt unbeschädigt retournirt wird, werden **nur bis auf Widerruf** zu obigem Preise gegen Postvorschuss (Nachnahme) oder vorherige Einsendung des Betrages entgegengenommen von der

Porträt-Kunst-Anstalt
„KOSMOS"
Wien, Mariahilferstrasse 116.

Für vorzüglichste, gewissenhafteste Ausführung und naturgetreueste Aehnlichkeit der Porträts wird Garantie geleistet.

Massenhafte Anerkennungs- und Danksagungsschreiben liegen zur öffentlichen Einsicht für Jedermann auf.

Dr. Thompson's Seifenpulver

gibt blendend weisse Wäsche.
Unübertreffliches Wasch- u. Bleichmittel.
Allein echt mit Namen **Dr. Thompson** und Schutzmarke **Schwan.**
Vorsicht vor Nachahmungen!!
Zu haben in allen besseren Colonial-, Drogen-, und Seifenhandlungen.
Fabrik von Dr. Tompson's Seifenpulver, Düsseldorf.



Nur die Marke „Pfeilring"

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres

Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin

Man verlange nur

„Pfeilring" Lanolin-Cream

und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

Für
* bevor- *
* stehende *
* Weihnachten *
* empfehle als sehr *
* passendes Geschenk *
* **Visitenkarten** *
* in tadelloser, sehr geschmackvoller *
* Ausführung zu billigen Preisen. *
* Bestellungen bitte recht- *
* zeitig aufzugeben *

100 Stück in hocheleganten Cartons mit Goldpressung.

Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.

1 weißer Kachelofen u. 1 Meidinger Koksofen

zu verkaufen. Kirchendiener **Conradt** im altstädt. evang. Pfarrhaus wird dieselben vorzeigen.

Erfahrener, tüchtiger, älterer

Hochbau-Techniker

mit Entwurfs-Bearbeitungen und Bau-Ausführungen vertraut, bei hohem Gehalt per sofort gesucht.

Immanns & Hoffmann.

Schlosser, Kesselschmied und Schmied

stellt sofort ein

Born & Schütze,
Maschinenfabrik, **Mocker.**

Lehrling,

der Lust hat sich zum **Buchdruck-Maschinenmeister** auszubilden, kann sofort eintreten.

Ernst Lambeck,
Rathsbuchdruckerei.

2 Zimmer, Küche und Zubehör von sofort zu verm. Heiligegeiststr. 19.

28 goldene und silberne Medaillen und Diplome.

Schweizerische

Spielwerke

anerkannt die vollkommensten der Welt.

Spieldosen

Automaten, Necessaires, Schweizerhäuser, Cigarrenständer, Albums, Schreibzeuge, Handschuhkasten, Briefbeschwerer, Cigarren-Etuis, Arbeitstischchen, Spazierstöcke, Flaschen, Biergläser, Dessertteller, Stühle u. s. w. **Alles mit Musik. Stets das Neueste u. Vorzüglichste, besonders geeignet für Weihnachtsgeschenke empfiehlt die Fabrik**

J. H. Heller in Bern (Schweiz).

Nur **direkter** Bezug garantiert für Echtheit; illustrierte Preislisten franko.

Bedeutende Preisermäßigung.

Zu vermiethen:

Brombergerstraße 60:
1 Wohnung, 4 Zimmer u. Zubehör mit Badestube, im Hochparterre,

Friedrichstraße 10|12:
1 großer Laden mit anschließender Wohnung von 3 Zimmern und Küche und großen, hellen Kellern
1 Laden, mit auch ohne Wohnung.

Albrechtstraße 6:
die von Herrn Hauptmann **Briese** innegehabte 5zimmrige Wohnung **von sofort.** Vom 1. April die Wohnung im Hochp 5 Zimmer etc.

Albrechtstraße 4:
1 vier- und eine dreizimmerige Vorderwohnung in der 3., bezw. 2. Etage **vom 1. April 1901.**

Wilhelmstraße 7:
2 **hochherrschaftliche** Wohnungen mit Zentralheizung **vom 1. April 1901**
1 dreizimmerige Wohnung im Souterrain mit Zubehör und Heizung **von sofort.**

Näheres durch die Portiers.

Gustav Fehlauer,
Verwalter des
Ulmer & Kaun'schen Konkurses.

Wohnung,

Tuchmacherstraße 5, I. Etage, 4 Zimmer mit Zubehör von sofort oder später zu vermiethen.

Soppart, Bachestraße 17, I.

Wohnung,

Schulstraße 15, 3. Etage, bestehend aus 3 Zimmern nebst Zubehör an ruhige Miether pr. 1. 4. 01 zu vermiethen.

Soppart, Bachestraße 17.

Die erste Etage,

Brückenstraße Nr. 18 ist von sofort zu vermiethen, ebenso die

Parterregelegenheit

im Ganzen oder getheilt.

Eine Wohnung,

Altstädt. Markt 29, 2. Etage von 3 resp. 4 Zimmern, Küche rc. ist vom 1. Januar k. Js. zu vermiethen.

Zu erfragen bei **A. Mazurkiewicz.**

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.